



Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS
beim Bundesamt für
Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle



Jahresbericht 2016

Inspektionen. Berufsaufsicht. Marktbeobachtung.
Aufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer. Internationale Zusammenarbeit.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29-35
65760 Eschborn
www.bafa.de

Text und Redaktion

Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS
beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Uhlandstraße 88 – 90
10717 Berlin
www.apasbafa.bund.de

Gestaltung

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Stand

September 2017

Bildnachweis

© Fotolia.com/Suntipong (Titel), © BAFA (S. 4), © Fotolia.com/Gajus (S. 6, 7), © Fotolia.com/v.poth (S. 9), © iStock.com/baona (S. 10), © Fotolia.com/wowomnom (S. 15), © Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts (S. 16), © European Community (S. 19)

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Nicht zulässig ist die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln.



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort des Leiters der APAS	4
2	Einrichtung und Aufbau	6
2.1	Geschäftsordnung	8
2.2	Beschlusskammern	8
2.3	Verfahrensregelungen	8
2.4	Fachbeirat	9
2.5	Finanzierung	9
3	Aufgaben der APAS	10
3.1	Inspektionen	10
3.2	Berufsaufsicht	12
3.3	Marktbeobachtung	15
3.4	Öffentliche fachbezogene Aufsicht über die WPK	16
3.5	Internationale Zusammenarbeit	19
4	Ausblick	22

Abkürzungsverzeichnis

APAK	Abschlussprüferaufsichtskommission
APAS	Abschlussprüferaufsichtsstelle
APAReG	Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
CAIM	Common Audit Inspection Methodology
CEAOB	Committee of European Auditing Oversight Bodies
DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung
EAIG	European Audit Inspection Group
EBA	European Banking Authority
EGAOB	European Group of Auditing Oversight Bodies
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority
ESMA	European Securities and Markets Authority
ESRB	European Systemic Risk Board
EZB	Europäische Zentralbank
GenG	Genossenschaftsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
IAASB	International Auditing and Assurance Standards Board
IESBA	International Ethics Standards Board for Accountants
IFIAR	International Forum of Independent Audit Regulators
KfQK	Kommission für Qualitätskontrolle
PCAOB	Public Company Accounting Oversight Board
WPK	Wirtschaftsprüferkammer
WPO	Wirtschaftsprüferordnung

Gender-Neutralität

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht in allen Fällen ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

1 Vorwort des Leiters der APAS



Ralf Bose, Leiter der APAS

Mit der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) wurde im Juni 2016 in Deutschland eine neue berufsstandsunabhängige Behörde geschaffen. Sie verfolgt mit ihrer Tätigkeit wie die bis dahin bestehende Abschlussprüferaufsichtskommission das Ziel, zu einer erhöhten Qualität der Abschlussprüfung und somit zu mehr Vertrauen von Investoren und anderen Kapitalmarktteilnehmern in die Qualität und Glaubwürdigkeit der externen Finanzberichterstattung von Unternehmen beizutragen.

Einer zutreffenden Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens kommt unter diesem Blickwinkel besondere Bedeutung zu. Dies gilt umso mehr, da es sich um Unternehmen von öffentlichem Interesse, also um kapitalmarktorientierte Unternehmen sowie Banken und Versicherungen handelt. Wirtschaftsprüfer haben im Rahmen der Prüfung der von solchen Unternehmen aufzustellenden Jahres- bzw. Konzernabschlüsse einschließlich der zugehörigen Lageberichte dafür zu sorgen, dass diese den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vermitteln.

Bei ihrer Prüfungstätigkeit unterliegen die betreffenden Wirtschaftsprüfer umfangreichen gesetzlichen und berufsständischen Vorgaben und Regeln. Neben den Regeln zur ordnungsgemäßen Durchführung einer Abschlussprüfung spielt insbesondere die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers seit vielen Jahren eine zentrale Rolle. Daher hat der europäische Gesetzgeber im Rahmen der EU-Reform der Abschlussprüfung eine Reihe weiterer Vorschriften, welche die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers stärken sollen, erlassen. Beispielsweise wurden die Pflichtrotation eingeführt und Nichtprüfungsleistungen beim Prüfungsmandanten in Art und Umfang beschränkt.

Die Überwachung der Einhaltung dieser Regeln sowie die entsprechende Sanktionierung bei Regelverstößen stellen einen bedeutsamen Teil der Aufgaben der neuen APAS dar.

Darüber hinaus übt die APAS die öffentliche fachbezogene Aufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer aus. Über diese Aufsicht ist die APAS auch für die Überwachung und Förderung der Qualität von gesetzlichen Abschlussprüfungen bei allen anderen Unternehmen letztverantwortlich.

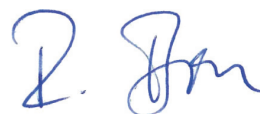
Zu einer effizienten und wirksamen Aufsichtstätigkeit gehört es auch, den Dialog und Austausch mit den vielen nationalen und internationalen Stakeholdern zu pflegen, die entweder aufgrund ihres eigenen Aufgabenbereichs als Institution bzw. Behörde oder aufgrund eines anderen Mandates ein originäres Interesse am Funktionieren des Kapitalmarktes und insbesondere an einer hohen Prüfungsqualität haben. Diesen Austausch haben wir unter Beachtung der vom Gesetz vorgegebenen Regeln zur Vertraulichkeit der Informationsweitergabe von Beginn an aufgebaut, gepflegt bzw. weiterentwickelt.

Für besonders wichtig halten wir in diesem Zusammenhang den Dialog mit Prüfungsausschüssen, denen im Rahmen der Einführung der EU-Reform der Abschlussprüfung eine deutlich verantwortungsvollere Rolle im Zusammenhang mit der Einhaltung von Unabhängigkeitsregeln, namentlich in Bezug auf die Auswahl des Abschlussprüfers und die Genehmigung von Nicht-Prüfungsleistungen, zugekommen ist. Prüfungsausschüsse agieren mit unmittelbarem Kontakt zum Abschlussprüfer und haben ein ureigenes Interesse an einer hohen Qualität der Tätigkeit „ihres“ Abschlussprüfers. Neben dem Kontakt zu einzelnen Aufsichtsräten und Prüfungsausschussmitgliedern, meist in kleineren Runden, haben wir in diversen Veranstaltungen mit größerer Reichweite und spezifischem Publikum den Dialog mit diesem Personenkreis zu den uns allen wichtigen Themen geführt, unsere Tätigkeit erläutert und in allen Fällen Übereinstimmung über den Nutzen eines solchen Austausches erzielt.

Auf internationaler Ebene können wir feststellen, dass die APAS nicht zuletzt aufgrund der von den Vorgängerinstitutionen übernommenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den erfahrensten Prüferaufsichten gehört. Insbesondere in Europa, aber auch auf globaler Ebene, gestalten wir dabei sowohl in höchsten Leitungsfunktionen als auch auf allen anderen Ebenen wesentliche Entwicklungen in der Aufsicht über Abschlussprüfer im Interesse der gemeinsamen Ziele maßgeblich mit. Dass dies möglich ist, ist auch Ausdruck der Anerkennung und Wertschätzung unserer Arbeit sowie der hohen Reputation unserer Behörde.

Unser erster Jahresbericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 17. Juni 2016 bis zum 31. Dezember 2016. Er erfüllt die Anforderungen an die gesetzlichen Vorgaben des Artikels 28 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014. Der Bericht informiert somit über das erste Halbjahr seit Einrichtung der neuen Aufsichtsbehörde, das besonders durch den Aufbau der APAS und die Gewinnung von Personal gekennzeichnet war.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der APAS haben durch ihre hohe Motivation und ihren kontinuierlichen Einsatz von Beginn an die Funktionsfähigkeit und die weitere Entwicklung unserer fachlich eigenständigen Behörde sichergestellt. Die gute Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat ihren Teil dazu beigetragen, dass heute, gut ein Jahr nach Einrichtung der APAS, auch deren organisatorische und technische Integration in das BAFA vollzogen ist. Ich bedanke mich ausdrücklich bei allen, die dabei mitgeholfen haben.



Ralf Bose

2 Einrichtung und Aufbau

Die APAS übt die berufsstandsunabhängige Aufsicht über Abschlussprüfer in Deutschland aus. Sie wurde durch das APAREG vom 31. März 2016 zum 17. Juni 2016 eingerichtet. Das APAREG dient der Umsetzung der aufsichts- und berufsrechtlichen Vorschriften der Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen sowie der Ausführung der unmittelbar anwendbaren Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der EU-Kommission.

Die APAS hat ihren Sitz in Berlin und unterhält weitere Standorte in Düsseldorf und in Eschborn. Sie ist eine Behörde im funktionalen Sinn, die organisatorisch in das BAFA eingegliedert ist. Durch die Einbindung in die Organisation des BAFA liegen insbesondere die Bereiche IT, Organisation und Personal in der Verantwortung des Präsidenten des BAFA.

Entsprechend ihrer Aufgabenbereiche untergliedert sich die APAS in zwei Unterabteilungen mit jeweils vier Referaten:



Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS)

Inspektionen und Qualitätskontrolle

Grundsatz und
Verfahrensfragen,
Recht

Inspektionen 1
(Banken und
Versicherungen)

Inspektionen 2
(Industrie und Handel)

Fachaufsicht
Qualitätskontrolle

Berufsaufsicht und Marktbeobachtung

Grundsatz
Berufsaufsicht

EU- und
Internationale
Angelegenheiten

Berufsaufsicht

Fachaufsicht WPK,
Marktbeobachtung



Die Leitung der APAS bilden der Leiter und die beiden Unterabteilungsleiter.

Die Unterabteilung „Inspektionen und Qualitätskontrolle“ führt ohne besonderen Anlass Inspektionen bei Praxen durch, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB (§ 319a HGB-Unternehmen) durchführen. In dieser Unterabteilung werden zudem die öffentliche fachbezogene Aufsicht über das bei der WPK eingerichtete System der Qualitätskontrolle ausgeübt und grundsätzliche rechtliche und verfahrensbezogene Fragen bearbeitet.

Die Unterabteilung „Berufsaufsicht und Marktbeobachtung“ ermittelt anlassbezogen bei konkreten Anhaltspunkten für Berufspflichtverletzungen bei Abschlussprüfungen von § 319a HGB-Unternehmen. Daneben wird die öffentliche fachbezogene Aufsicht über in der Zuständigkeit der WPK liegende Aufgaben wahrgenommen und die Entwicklung auf dem Markt für Abschlussprüfungen bei § 319a HGB-Unternehmen beobachtet. Ferner werden dort Grundsatzthemen bearbeitet und die referatsübergreifende internationale Tätigkeit koordiniert.

Der überwiegende Teil der derzeit bei der APAS Beschäftigten wurde von der APAK und der WPK im Rahmen ihrer Einrichtung auf die APAS gesetzlich übergeleitet. Zum 31. Dezember 2016 waren insgesamt 36 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die APAS tätig.

Seit Einrichtung der APAS lag ein Schwerpunkt der Tätigkeit in der Anpassung der Organisation und der Prozesse an die Vorgaben aus EU-Recht und nationalem Recht. Dies betraf insbesondere die Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplans und die Einrichtung der Beschlusskammern, in denen die APAS ihre Entscheidungen trifft.

2.1 Geschäftsordnung

Zur Innenorganisation der APAS hat das BMWi am 8. Juni 2016 eine Geschäftsordnung erlassen, die am 17. Juni 2016 in Kraft getreten ist. Diese regelt insbesondere weitere Einzelheiten zum Aufbau der APAS, zur Unabhängigkeit und Integrität der Mitarbeiter, zur Arbeit der Beschlusskammern sowie zur Tätigkeit des Fachbeirates.

Die Geschäftsordnung der APAS ist auf der Internetseite des BAFA öffentlich verfügbar.

2.2 Beschlusskammern

Nach den Regelungen der Geschäftsordnung verfügt die APAS über zwei Beschlusskammern, eine Beschlusskammer „Inspektionen“ und eine Beschlusskammer „Berufsaufsicht“. Beide Kammern haben jeweils fünf Mitglieder, einen Vorsitzenden und vier Beisitzer. Den jeweiligen Vorsitz führt der fachlich zuständige Unterabteilungsleiter. Die vier beisitzenden Mitglieder dürfen nicht der Leitung der APAS angehören.

Alle Mitglieder einer Kammer haben die Befähigung für die Laufbahn des höheren Dienstes, mindestens zwei Mitglieder jeder Kammer auch die Befähigung zum Richteramt. Darüber hinaus verfügen alle Mitglieder über die in den für Abschlussprüfungen relevanten Bereichen erforderlichen Kenntnisse.

Die beisitzenden Mitglieder der Kammern wurden vom Leiter der APAS unter Berücksichtigung der fachlichen Kenntnisse und Sachnähe in Bezug auf den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Kammer und die Tätigkeit des beisitzenden Mitglieds in der APAS bestimmt.

Darüber hinaus wurde nach den Vorgaben der Geschäftsordnung der APAS der gemeinsame Ausschuss eingerichtet. Dieser besteht aus der Leitung der APAS und den zwei jeweils dienstälteren Mitgliedern der Beschlusskammern mit Befähigung zum Richteramt.

Der gemeinsame Ausschuss entscheidet u. a. über den Erlass von Widerspruchs- und Einspruchsbescheiden.

2.3 Verfahrensregelungen

Zur Sicherstellung einer einheitlichen und transparenten Verfahrensweise hat der Leiter der APAS ergänzend zu den gesetzlichen Grundlagen in der WPO und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 eine Verfahrensordnung für die Durchführung der Inspektionen nach §§ 66a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1, 62b WPO und der berufsrechtlichen Ermittlungen nach §§ 66a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und 3 WPO im August erlassen, die durch das BMWi genehmigt wurde. Die Verfahrensordnung regelt u. a. Organisation, Planung und Durchführung der Inspektionen und der berufsaufsichtlichen Verfahren.

Die Verfahrensordnung ist auf der Internetseite des BAFA öffentlich verfügbar.

Die genannten Geschäfts- und Verfahrensordnungen konkretisieren die gesetzlichen Vorgaben. Ihre Einhaltung wird im Wege der Rechtsaufsicht durch das BMWi überwacht.

2.4 Fachbeirat

Die Einrichtung des Fachbeirates bei der APAS erfolgt nach Maßgabe von Art. 2 § 3 APAREG. Der Fachbeirat berät die APAS bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und kann auch Empfehlungen zur allgemeinen Weiterentwicklung der Aufsichtspraxis aussprechen. Die Bestellung der Mitglieder des Fachbeirates erfolgte durch das BMWi für vier Jahre.

Derzeitige Mitglieder des Fachbeirates sind:

- Frau WP/StB Prof. Dr. Bettina Thormann, Vizepräsidentin der DPR, (Vorsitzende)
- Herr Dr. Herbert Meyer, Präsident a. D. der DPR, (stellv. Vorsitzender)
- Frau Richterin Gabriele Caliebe, Beisitzende Richterin des II. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes a. D.
- Herr RD Markus Grund, BaFin
- Herr RA Klaus Nieding, Vorstand der Rechtsanwaltsaktiengesellschaft Nieding + Barth, Frankfurt am Main.

Der Fachbeirat ist im Jahr 2016 zu einer Fachbeiratssitzung in Berlin zusammengekommen, in der neben der Wahl der Vorsitzenden sowie des stellvertretenden Vorsitzenden der Erlass der eigenen Geschäftsordnung beraten wurde. Des Weiteren erläuterte die APAS-Leitung dem Fachbeirat die Grundzüge der Aufbau- und Ablauforganisation in den Unterabteilungen der APAS.

2.5 Finanzierung

Für die Finanzierung der APAS ist eine gegenüber der APAK veränderte Form etabliert worden. Während die APAK über eine Kostentragungspflicht der WPK mittelbar vom Berufsstand finanziert wurde, erfolgt die Finanzierung der APAS nunmehr anteilig aus kostendeckenden Gebühren und dem Bundeshaushalt. Diese neue Finanzierungsform wurde gewählt, um die Unabhängigkeit der APAS vom Berufsstand sicherzustellen.

Die Gebühren werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach der WPO, d. h. insbesondere für die Durchführung der Inspektionen bei Abschlussprüfern von § 319a HGB-Unternehmen und berufsaufsichtliche Maßnahmen bei den Abschlussprüfern dieser Unternehmen erhoben.

Grundlage für die Gebührenerhebung ist die vom BMWi erlassene Verordnung über Gebühren der APAS beim BAFA (veröffentlicht im BGBl Jahrgang 2016 Teil I Nr. 34, S. 1615 ff.). Darin wird die Erhebung von Gebühren und Auslagen geregelt. Das der Verordnung als Anlage beigefügte Gebührenverzeichnis enthält neben den Gebührentatbeständen für die Durchführung der Inspektionen auch Gebührentatbestände für die Überprüfung der Einhaltung einer erteilten Auflage, die Durchführung einer Sonderprüfung, die Verhängung berufsaufsichtlicher Maßnahmen, den Erlass von (vorläufigen) Untersagungsverfügungen und Ordnungsgeldern, Bekanntmachungen, die Auswertung der Transparenzberichte sowie ggf. für den Erlass eines Einspruchsbescheides.



3 Aufgaben der APAS



3.1 Inspektionen

3.1.1 Gegenstand, Art und Umfang der Inspektionen

Inspektionen nach §§ 66a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1, 62b WPO sowie nach § 63h Satz 1 GenG erfolgen bei Berufsangehörigen, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und genossenschaftlichen Prüfungsverbänden, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB oder Abschlussprüfungen im Sinne von § 134 Abs. 1 WPO durchführen (Praxen). Die durchzuführenden Inspektionen erstrecken sich nach Art. 26 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 mindestens auf

- eine Bewertung des Aufbaus des internen Qualitätssicherungssystems der Wirtschaftsprüferpraxis,
- eine angemessene Prüfung der Einhaltung der Qualitätssicherungsmaßnahmen in den Verfahren und eine Überprüfung der Prüfungsunterlagen von Unternehmen von öffentlichem Interesse zur Ermittlung der Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems sowie
- eine unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Inspektion vorgenommene Bewertung des Inhalts des aktuellsten von der Praxis veröffentlichten jährlichen Transparenzberichtes.

Die Inspektionen werden risikoorientiert unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Tätigkeit der Praxis vorgenommen.

Zum Zweck der Beurteilung der Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems werden ausgewählte Verfahren und einzelne Aufträge über gesetzliche Abschlussprüfungen bei § 319a HGB-Mandanten inspiziert.

Der Inspektion des Qualitätssicherungssystems wird der von den europäischen Prüferaufsichten gemeinsam entwickelte Inspektionsansatz CAIM zugrunde gelegt.

Das Inspektionsprogramm für einzelne Prüfungsaufträge wird risikoorientiert auf Grundlage der geprüften Jahres- und Konzernabschlüsse sowie weiterer verfügbarer Informationen festgelegt. Ausgangspunkt jeder Inspektion eines Auftrages ist die Beurteilung der Fehlerrisiken und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems durch den Abschlussprüfer.

Aufgrund des risikoorientierten Inspektionsansatzes können insbesondere Prüffelder von Relevanz sein, denen ein hohes Maß an Ermessen der gesetzlichen Vertreter des geprüften Unternehmens im Rahmen der Abschlusserstellung innewohnt.

Bei der Inspektion werden die Ergebnisse der letzten durchgeführten Qualitätskontrolle berücksichtigt.

3.1.2 Ablauf des Inspektionsverfahrens

Die APAS unterrichtet die Praxis über die Einleitung des Inspektionsverfahrens durch die Übersendung einer schriftlichen Inspektionsanordnung und fordert diese auf, Angaben zur Praxisstruktur, zum Qualitätssicherungssystem und zur Spezifikation der geprüften Mandate nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB zu machen. Unter Berücksichtigung der Angaben der Praxis werden die zu inspizierenden Mandate und die zu inspizierenden Schwerpunkte des internen Qualitätssicherungssystems festgelegt. Über die ausgewählten Mandate wird die Praxis schriftlich unterrichtet.

Die Inspektion wird entweder vor Ort in den Räumen der Praxis oder in den Geschäftsräumen der APAS durchgeführt. Dabei wertet das Inspektionsteam die von der Praxis zur Verfügung gestellten Unterlagen aus und führt die erforderlichen Inspektionshandlungen durch. Grundlage der Inspektionen sind insbesondere die Dokumentation des Qualitätssicherungssystems, die Prüfungsberichte sowie die Arbeitspapiere der Praxis zur Prüfung der ausgewählten Mandate. Darüber hinaus werden Erkenntnisse aus den Gesprächen mit der Leitung und anderen Mitarbeitern der Praxis zur Qualitätssicherung sowie den Mandatsverantwortlichen berücksichtigt.

Das Inspektionsteam erörtert gewonnene Erkenntnisse mit der Praxis im Rahmen einer Schlussbesprechung. Das vorläufige Ergebnis der Inspektion wird unter Darstellung des Sachverhaltes, des Inspektionsvorgehens und der Feststellungen schriftlich zusammengefasst und der Praxis mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übersandt. Nach Eingang der Stellungnahme der Praxis fertigt das Inspektionsteam den Inspektionsbericht und leitet diesen der Beschlusskammer "Inspektionen" zur Beratung und Entscheidung zu.

3.1.3 Inspektionsverfahren in 2016

Zum 17. Juni 2016 wurden 15 laufende Inspektionsverfahren nach § 138 Abs. 1 WPO auf die APAS übergeleitet. Daneben wurden durch die APAS weitere acht Inspektionen für das Jahr 2016 angeordnet.

Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 537/2014, die geänderte WPO und die neu erlassene Verfahrensordnung der APAS für die Durchführung der Inspektionen fanden sowohl auf die übergeleiteten als auch auf die neu angeordneten Verfahren ab dem 17. Juni 2016 unmittelbare Anwendung. Übergangsregelungen waren nicht vorgesehen.

Somit war bereits der Umfang der übergeleiteten Inspektionen den vorstehend genannten rechtlichen Vorgaben anzupassen bzw. zu erweitern. Es war erforderlich, weitere Inspektionshandlungen durchzuführen und ein neues Berichtsformat zu etablieren.

Im Hinblick auf das vom Gesetzgeber vorgesehene Beschlusskammersystem der APAS waren interne Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse zu implementieren sowie weitere rechtliche Fragestellungen zu klären.

Die übergeleiteten Inspektionsverfahren konnten für die Entscheidung in der Beschlusskammer „Inspektionen“ vorbereitet, aber erst 2017 abschließend beraten und entschieden werden.

Die Veröffentlichung von Anzahl und Umfang abgeschlossener Inspektionen sowie der detaillierten aggregierten Erkenntnisse und Schlussfolgerungen daraus erfolgt daher nach Vorliegen aller Entscheidungen und der abschließenden Analysen.

Der folgende Abschnitt gibt vorab einen ersten Überblick über die materiellen Ergebnisse der Inspektionen:

3.1.3.1 Ergebnisse der Inspektionen

a) Feststellungen zum Qualitätssicherungssystem

Die vor Ort abgeschlossenen Inspektionen haben Feststellungen zum Qualitätssicherungssystem unter anderem im Bereich der Unabhängigkeit und Auftragsannahme ergeben. Diese betrafen z. B. die fehlende wirksame Bestellung zum Abschlussprüfer sowie die Nichtbeachtung der Vorschriften zur internen Rotation. Darüber hinaus waren Feststellungen zur auftragsbegleitenden Qualitätssicherung zu treffen.

b) Feststellungen zu den inspizierten Prüfungsaufträgen

Die häufigsten Feststellungen aus der Inspektion einzelner Prüfungsaufträge ergaben sich aus der Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes. Dies betraf insbesondere die Prüfung des Aufbaus und der Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems. Ein ausreichendes Verständnis der relevanten Kontrollaktivitäten unter besonderer Berücksichtigung der Informationstechnologie wurde nicht erlangt, Angemessenheit und Wirksamkeit der Kontrollen nicht wie erforderlich im Rahmen von Funktionsprüfungen beurteilt. Ebenso wurden Art und Umfang der aussagebezogenen Prüfungshandlungen oftmals nicht sachgerecht in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Prüfung des internen Kontrollsystems bestimmt. Dabei war das Prüffeld Umsatzerlöse/Forderungen aus Lieferungen und Leistungen überproportional betroffen.

3.2 Berufsaufsicht

Seit ihrem Bestehen ist die neu errichtete APAS für die Berufsaufsicht über Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse zuständig. Die APAS ermittelt bei konkreten Anhaltspunkten für Berufspflichtverletzungen bei der Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB und sanktioniert festgestellte Verstöße (§ 66a Abs. 6 WPO).

Der Kreis der Unternehmen von öffentlichem Interesse ist in Deutschland für die bzw. deren Abschlussprüfer die erhöhten Anforderungen der EU-Reform gelten, um nicht kapitalmarktorientierte Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen wesentlich erweitert worden. Dadurch steigt auch der Umfang der zu beaufsichtigenden Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften.

Für Berufspflichtverletzungen, die nicht im Zusammenhang mit der Durchführung von Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse stehen, ist unverändert die Berufsaufsicht der WPK zuständig, die wiederum der öffentlichen fachbezogenen Aufsicht durch die APAS unterliegt.

3.2.1 Berufsaufsichtsverfahren

Die Berufsaufsicht der APAS ist anlassbezogen. Erlangt die APAS Kenntnis von konkreten Anhaltspunkten (Anfangsverdacht) für das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung durch Betroffene, ist sie verpflichtet, ein Aufsichtsverfahren einzuleiten und den Sachverhalt vollständig aufzuklären.

Liegt ein Anfangsverdacht vor, informiert die APAS den Berufsangehörigen oder die Prüfungsgesellschaft hierüber und gewährt den Betroffenen rechtliches Gehör im Rahmen der Ermittlungen. Die endgültige Wertung und Entscheidung, ob es sich um eine Berufspflichtverletzung handelt, eine Sanktionierung erfolgt oder das Verfahren eingestellt wird, obliegt der Beschlusskammer „Berufsaufsicht“.

3.2.2 Berufsaufsichtliche Maßnahmen

Die Möglichkeiten zur Sanktionierung wurden für die APAS umfangreich erweitert.

Die APAS kann nunmehr Pflichtverletzungen durch ein befristetes Tätigkeitsverbot oder ein befristetes Berufsverbot sanktionieren. Weiterhin wurde der Rahmen für die Geldbuße von TEUR 50 auf bis zu TEUR 500 erheblich ausgeweitet.

Neben dem einzelnen Berufsangehörigen können erstmals auch Prüfungsgesellschaften Gegenstand von berufsaufsichtlichen Ermittlungen und Maßnahmen sein. Bei der Entscheidung, ob eine Maßnahme gegen eine Prüfungsgesellschaft verhängt wird, ist u. a. zu berücksichtigen, ob die Ursache für den festgestellten Mangel in der Praxisorganisation, insbesondere im Qualitätssicherungssystem, liegt.

3.2.3 Überblick über Berufsaufsichtsverfahren

Mit dem Wechsel der Zuständigkeit der öffentlichen Aufsicht über Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse zur APAS wurden 62 laufende Ermittlungsverfahren von der WPK auf die APAS übergeleitet und fortgeführt. Zusätzlich leitete die APAS bis zum Jahresende 2016 weitere 19 Berufsaufsichtsverfahren ein (siehe Abbildung 1).

In 2016 ergab sich bei der Prüfung des Anfangsverdachts einer Berufspflichtverletzung noch keine Notwendigkeit, ein Aufsichtsverfahren gegen eine Prüfungsgesellschaft einzuleiten. Sämtliche Verfahren betreffen somit einzelne Berufsangehörige.

Ein wesentlicher Teil der Berufsaufsichtsverfahren (72 %) geht auf Mitteilungen der DPR oder der BaFin zurück. Derartige Mitteilungen können zu Verfahren gegen mehrere Berufsangehörige führen.

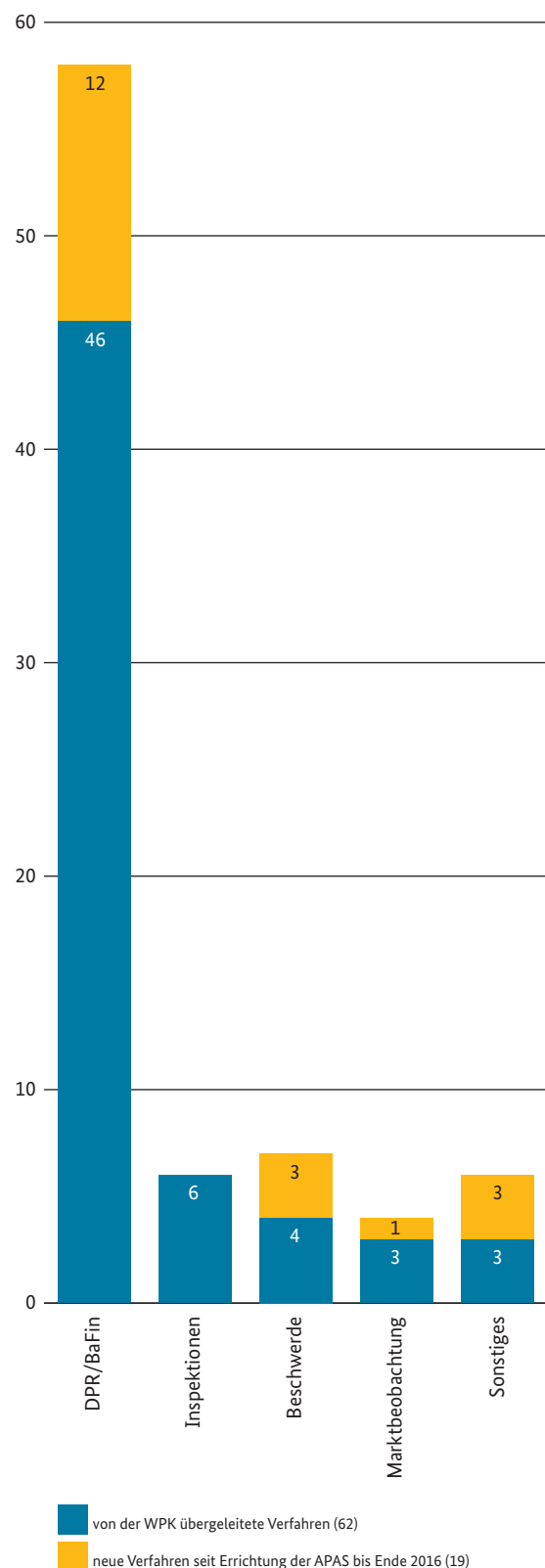
Daneben lieferten auch Mitteilungen aus Inspektionen (7 % der Berufsaufsichtsverfahren), Beschwerden (9 % der Berufsaufsichtsverfahren), Marktbeobachtung (5 % der Berufsaufsichtsverfahren) und aus sonstigen Quellen (7 % der Berufsaufsichtsverfahren) Anhaltspunkte für Berufspflichtverletzungen.

Im ersten halben Jahr des Bestehens der APAS wurden 11 Verfahren bei der APAS bestandskräftig, die bereits von der Vorstandsabteilung Berufsaufsicht der WPK entschieden wurden.

Gegenstand der Verfahren waren einerseits vom Abschlussprüfer nicht beanstandete Fehler in der Rechnungslegung (z. B. Anhangangaben zum Wertminderungstest) und andererseits Mängel in der Prüfungsdurchführung (z. B. unzureichende Prüfung von Unternehmenserwerben).

Zum Ende des Jahres waren zwei Verfahren beim Verwaltungsgericht Berlin anhängig. Hierbei handelt es sich nicht um berufsgerichtliche Verfahren im engeren Sinne, die von dem Instanzenzug nach §§ 72 ff. WPO umfasst sind.

Abbildung 1: Herkunft übergeleiteter und neuer Verfahren



3.2.4 Berufsgerichtliches Verfahren

Sämtliche berufsaufsichtlichen Maßnahmen der APAS können nach erfolglosem Einspruchsverfahren gerichtlich überprüft werden.

Im Rahmen der Gesetzesänderung wurde eine deutliche Ausweitung des Rechtsschutzes vorgenommen. Während es nach erfolglosem Einspruch bisher nur den Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung beim Landgericht Berlin gab, steht nunmehr der allgemeine Rechtsweg und Instanzenzug (Landgericht Berlin, Kammergericht Berlin, Bundesgerichtshof) zur Verfügung (§§ 71a ff. WPO).

3.2.5 Veröffentlichung

In Umsetzung der geänderten Abschlussprüferrichtlinie 2006/43/EG sieht der neu gefasste § 69 Abs. 1 WPO vor, dass berufsaufsichtliche Maßnahmen gegen Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften in angemessener Weise öffentlich bekanntgemacht werden. Die Voraussetzung für eine Veröffentlichung ist eine bestandskräftige Maßnahme.

Die Bekanntmachung enthält Informationen zu Art und Charakter des Verstoßes, jedoch keine personenbezogenen Daten. Sie erfolgt auf der Internetseite der APAS für die Dauer von fünf Jahren.

In 2016 lagen die Voraussetzungen für eine Veröffentlichung nicht vor.

3.2.6 Informationsaustausch mit DPR/BaFin

Der neu eingeführte § 66c Abs. 1 WPO ermöglicht der APAS einen erweiterten gegenseitigen Informationsaustausch, vor allem mit der DPR und der BaFin, soweit er zur gegenseitigen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Bisher waren lediglich DPR und BaFin einseitig verpflichtet, die WPK über Tatsachen zu informieren, die auf das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung schließen lassen.

Zur Einrichtung eines strukturierten Prozesses zur zukünftigen Informationsweitergabe fand im Oktober 2016 ein gemeinsames Treffen von APAS, DPR und BaFin statt. Darüber hinaus ergaben sich in der täglichen Arbeit konkrete Einzelfälle als Anlass für Kontaktaufnahmen.

3.2.7 Anträge

Das erweiterte Aufgabenspektrum der APAS umfasst auch Entscheidungen über Anträge zu bestimmten Sachverhalten. So kann z. B. ein Unternehmen von öffentlichem Interesse bei der APAS in Ausnahmefällen eine Verlängerung des Mandats des Abschlussprüfers um maximal zwei Jahre beantragen (Art. 17 Abs. 6 Verordnung (EU) 537/2014), obwohl die Höchstlaufzeit für das Prüfungsmandat bereits abgelaufen ist. Weiterhin entscheidet die APAS, wenn Ungewissheit in Bezug auf den Beginn eines Rotationszeitraums zur Ermittlung des Zeitpunkts einer Pflichtrotation besteht (Art. 17 Abs. 8 Verordnung (EU) 537/2014).

Außerdem kann die APAS auf Antrag einen Abschlussprüfer von den Anforderungen an die Höchstgrenze für die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen in bestimmtem Umfang ausnehmen (Art. 4 Abs. 2 UA 1 Verordnung (EU) 537/2014).

Die APAS entscheidet über solche Anträge in den jeweils zuständigen Beschlusskammern.

Im Geschäftsjahr 2016 sind zwei Anträge gemäß Art. 17 Abs. 6 Verordnung (EU) 537/2014 auf Verlängerung der Laufzeit des Prüfungsmandats gestellt worden. Ein Antrag wurde in 2016 beschieden. Der andere Antrag erfüllte im Zeitpunkt der Antragstellung die notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen nicht.

3.3 Marktbeobachtung

Die Marktbeobachtung ist eine der neuen Aufgaben der APAS. Hierbei hat die APAS den Markt für Prüfungsdienstleistungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse zu beobachten. Die national gewonnenen Informationen werden den europäischen Gremien CEAOB, EBA, ESMA, EIOPA und der EU-Kommission vorgelegt und fließen später (erstmalig 2017 auf Basis der Daten zum 17. Juni 2016) in einen gemeinsamen Bericht der EU-Kommission ein, der dem EU-Rat, der EZB, dem ESRB sowie gegebenenfalls dem Europäischen Parlament vorzulegen ist (Art. 27 Verordnung (EU) Nr. 537/2014).

Um die Entwicklungen auf dem Markt für die Bereitstellung von Abschlussprüfungsdienstleistungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse zu beobachten, wurden intern Prozesse aufgebaut, welche die APAS in die Lage versetzen, die Grundgesamtheit und weitere Informationen aller Unternehmen von öffentlichem Interesse und ihrer Abschlussprüfer kontinuierlich zu ermitteln. Dazu nutzt die APAS öffentlich verfügbare Quellen u. a. von deutschen und europäischen Börsenplätzen, die Transparenzberichte der Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse sowie Veröffentlichungen des Bundesanzeigers.

Zur Ermittlung der Grundgesamtheit der Unternehmen von öffentlichem Interesse in Bezug auf nicht kapitalmarktorientierte Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen erfolgt eine Abstimmung mit der BaFin.

Darauf aufbauend werden anhand von weiteren öffentlich zugänglichen Quellen relevante Daten für die die Tätigkeit der APAS ermittelt.

Des Weiteren werden von den betreffenden Abschlussprüfern einmal jährlich die Einnahmen, die sie bei Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß Art. 14 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erzielt haben, erhoben.

Die Auswertung der Daten für das Jahr 2016 hat ergeben, dass 87 Wirtschaftsprüferpraxen Abschlüsse von Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen. Zwei Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse haben einen Anteil von mehr als 15 % des von Unternehmen von öffentlichem Interesse gezahlten Gesamthonorars erzielt.

Durch die Erweiterung der Aufsicht über Abschlussprüfer von nicht kapitalmarktorientierten CRR-Kreditinstituten und Versicherungen hat sich die Zahl solcher Abschlussprüfer um 27 erhöht. Eine Übersicht gemäß Art. 16 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 über Abschlussprüfer, die als gesetzlicher Abschlussprüfer registriert sind, stellt die APAS über einen Link auf der Internetseite des BAFA öffentlich zur Verfügung.

Außerdem sichtet die APAS veröffentlichte Jahres- und Konzernabschlüsse einschließlich der Lageberichterstattung von Unternehmen von öffentlichem Interesse. Bei Auffälligkeiten wendet sich die APAS an die unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer und bittet um Stellungnahme. In 2016 wurden 20 Abschlüsse durchgesehen sowie ein berufsaufsichtliches Verfahren eingeleitet.



3.4 Öffentliche fachbezogene Aufsicht über die WPK



Die APAS übt eine öffentliche fachbezogene Aufsicht über die WPK aus. Diese Aufgabe wurde ihr gemäß APAREG übertragen. Die Aufsichtstätigkeit bezieht sich darauf, inwieweit die WPK ihre Aufgaben geeignet, angemessen und verhältnismäßig ausübt. Die aufsichtsrelevanten Entscheidungen der WPK unterliegen der Letztverantwortung der APAS.

Die APAS hat eine Risikoeinschätzung der Aufgaben der WPK vorgenommen, soweit diese Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Satz 1 WPO erfüllt, die gegenüber Abschlussprüfern wahrzunehmen sind, die gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen (§ 66a Absatz 1 Satz 1 WPO). Auf Grundlage dieser Einschätzung der Risiken erfolgt eine Schwerpunktsetzung für die Intensität der eigenen Aufsichtstätigkeit.

Zum Zwecke eines allgemeinen Informationsaustausches und der Besprechung übergreifender oder strategisch bedeutsamer Themen finden regelmäßig sogenannte „Jour Fixes“ zwischen der Leitung der APAS und Vertretern des Vorstandes sowie der Geschäftsführung der WPK statt.

In weiteren Gesprächen mit Vertretern der WPK wurden darüber hinaus die sich aus dem APAREG ergebenden Neuerungen erörtert.

Zur Ausübung der öffentlichen fachbezogenen Aufsicht wurden der APAS durch den Gesetzgeber verschiedene Instrumentarien eingeräumt. So hat die APAS u. a. das Recht, an Sitzungen der WPK teilzunehmen, sie hat ein Informations- und Einsichtsrecht und kann generelle Kriterien für aufsichtsrelevante Vorgänge festlegen.

Die Schwerpunkte der öffentlichen fachbezogenen Aufsicht lagen in 2016 auf den Abteilungen Berufsaufsicht, Qualitätskontrolle sowie Bestellung, Anerkennung, Widerruf und Registrierung.

3.4.1 Berufsaufsicht bei der WPK

Von ihrem Teilnahmerecht hat die APAS in 2016 Gebrauch gemacht. So haben Vertreter der APAS an den Vorstandssitzungen der WPK und den Sitzungen der Vorstandsabteilung "Berufsaufsicht" teilgenommen.

Für sämtliche Sitzungen erhielt die APAS zur Vorbereitung Einsicht in die entsprechenden Beratungsunterlagen.

Die APAS lässt sich aufgrund ihrer Letztentscheidungsbefugnis regelmäßig über alle laufenden Berufsaufsichtsvorgänge der WPK berichten. Von den Möglichkeiten, Entscheidungen der WPK unter Angabe der Gründe an diese zurückzuverweisen (Zweitprüfung) sowie bei Nichtabhilfe Weisungen zu erteilen oder im Wege der Ersatzvornahme selbst die erforderlichen Maßnahmen zu treffen (Letztentscheidung), musste in 2016 kein Gebrauch gemacht werden.

Sachverhalte, nach denen die Möglichkeit einer Berufspflichtverletzung besteht, die der APAS durch Dritte und öffentliche Quellen zur Kenntnis gelangen, werden hinsichtlich der Zuständigkeit geprüft und, sofern sie in der Zuständigkeit der WPK liegen, an diese abgegeben. Über diese Fälle lässt sich die APAS regelmäßig berichten. In 2016 betraf dies sieben Fälle.

Regelmäßig erhält die APAS eine Aufstellung der Abteilung Berufsaufsicht über Verfahren, bei denen die WPK beabsichtigt, diese einzustellen, weil eine Berufspflichtverletzung nicht feststellbar ist oder es keiner Sanktion bedarf. Der Gesetzgeber sieht hier eine Überprüfung durch die APAS vor (§ 61a S. 3 WPO). Es wurden 18 Fälle vorgelegt und beurteilt.

Darüber hinaus befasst sich die APAS auch mit Beschwerden über die WPK. Im Jahr 2016 gingen zwei Beschwerden dieser Art ein, von denen ein Beschwerdeverfahren abgeschlossen wurde.

3.4.2 Qualitätskontrolle bei der WPK

3.4.2.1 Überblick

Die Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) ist ein eigenständiges Organ der WPK, das für die Qualitätskontrolle nach § 57a WPO zuständig ist. Dieses Verfahren unterliegt der öffentlichen fachbezogenen Aufsicht und Letztverantwortung der APAS. Das Verfahren zur Qualitätskontrolle wurde durch das APAREG neu geordnet. Bis dahin mussten Praxen zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen über eine Teilnahmebescheinigung am Verfahren der Qualitätskontrolle (oder eine Ausnahmegenehmigung) verfügen. Durch das APAREG wurde die Teilnahmebescheinigung durch ein neues Verfahren zur Registrierung von Abschlussprüfern ersetzt. Hiernach sind nur solche Praxen zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen befugt, die über einen Auszug aus dem Berufsregister verfügen, aus dem sich ergibt, dass sie ihre Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer der WPK gegenüber angezeigt haben. Dies betraf zum 31. Dezember 2016 ca. 30 % der Praxen und ist im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert.

Die Qualitätskontrolle wird durch einen Prüfer durchgeführt, der selbst als Prüfer für Qualitätskontrolle bei der WPK registriert sein muss (Peer Review). Über die Qualitätskontrolle erstellt der Prüfer für Qualitätskontrolle einen Bericht, der ein Prüfungsurteil über das Qualitätssicherungssystem der geprüften Praxis enthält. Dieser wird der KfQK übermittelt. Nach Eingang des Berichts wertet die KfQK diesen – mit technischer Unterstützung durch die Geschäftsstelle der WPK – aus. Weist der Bericht auf Mängel im Qualitätssicherungssystem hin, kann die KfQK Maßnahmen zur Abstellung der Mängel anordnen. Bei schwerwiegenden Mängeln wird die Eintragung der Praxis als gesetzlicher Abschlussprüfer im Berufsregister gelöscht.

Die WPK hat im Jahr 2016 eine Reihe von Projekten eingerichtet, um ihre Verfahren und Prozesse für die Qualitätskontrolle an die veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Veränderte Anforderungen ergaben sich etwa hinsichtlich der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle, der Anordnung von Qualitätskontrollen auf Basis einer Risikoanalyse, des Gegenstands und der Berichterstattung über die Qualitätskontrolle sowie der Qualitätskontrollen bei sogenannten gemischten Praxen (d. h. Praxen, die sowohl den Inspektionen der APAS als auch der Qualitätskontrolle unterliegen). Weitere wesentliche Änderungen ergaben sich insbesondere nach dem Wegfall der sog. Firewall für die Abgabe von Feststellungen der Qualitätskontrolle an die Berufsaufsicht der WPK sowie aus der Übertragung der Aufsicht über die Prüfer für Qualitätskontrolle auf die KfQK.

Zu den typischen Feststellungen im Qualitätskontrollverfahren wird auf den Tätigkeitsbericht der KfQK für 2016 verwiesen, der auf der Internetseite der WPK öffentlich verfügbar ist.

3.4.2.2 Ausgestaltung der Aufsicht durch die APAS

Die Aufsicht der APAS umfasst neben der Letztverantwortung in einzelnen Aufsichtsfällen auch eine Systemaufsicht, einschließlich der Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit der bei der WPK eingerichteten Verfahren und Prozesse für die Qualitätskontrolle.

Vertreter der APAS nahmen regelmäßig an den Sitzungen der KfQK sowie ihrer Abteilungen und Ausschüsse teil. Dabei hat die APAS die Umsetzung der veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen durch die WPK aktiv begleitet und laufend Hinweise zur Fortentwicklung und Verbesserung des Systems gegeben. In Wahrnehmung ihrer Letztverantwortung in Einzelfällen hat die APAS in 2016 eine Entscheidung der WPK zur Zweitprüfung zurückverwiesen (§ 66a Absatz 4 Satz 1 WPO).

In welchem Umfang die Änderungen des Qualitätskontrollverfahrens durch das APAREG einen Beitrag zur Verbesserung der Prüfungsqualität leisten, hängt nach Auffassung der APAS insbesondere von folgenden kritischen Erfolgsfaktoren ab:

- **Auswahl erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle (Peers)**

Die gestiegenen Anforderungen an die Prüfer für Qualitätskontrolle (die nunmehr den Widerruf der Registrierung vorsehen, wenn ein Prüfer in den letzten drei Jahren nicht mehr im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung tätig geworden ist) sind seit Inkrafttreten des APAREG zu beachten. Die APAS hat der WPK in diesem Zusammenhang zur konsequenteren Durchsetzung der gesetzlichen Vorgaben empfohlen, in Anlehnung an Art. 29 Ziffer 2 Buchstabe a) geänderte Abschlussprüferrichtlinie 2006/43/EG regelmäßig im Rahmen des Prüferauswahlverfahrens zu überprüfen, ob die Prüfer für Qualitätskontrolle weiterhin die gesetzlichen Registrierungsvoraussetzungen erfüllen und mithin bei der Durchführung der Qualitätskontrolle über die notwendige Erfahrung auf dem Gebiet der gesetzlichen Abschlussprüfung verfügen.

- **Risikoorientierte und materielle Durchführung der Qualitätskontrolle**

Auf Basis der in 2016 durch die WPK ausgewerteten Qualitätskontrollberichte konnte auch beobachtet werden, dass sich Prüfer für Qualitätskontrolle vorwiegend mit der Überprüfung der formalen Anwendung der Regelungen des Qualitätssicherungssystems befasst haben, wogegen ihre Berichterstattung noch nicht vollumfänglich eine risikoorientierte Durchführung der Qualitätskontrolle einschließlich einer materiell-inhaltlichen Befassung mit dem Prüfungsgegenstand erkennen ließ. Diese Fälle gingen überwiegend mit einem vergleichsweise geringen Zeitaufwand der Prüfer für Qualitätskontrolle für die Auftragsprüfung einher. Die APAS hat daher gegenüber der WPK angeregt, durch geeignete Maßnahmen (wie etwa Schulungen der Prüfer, gezielte Nachfragen im Rahmen der Berichtsauswertungen bei Prüfern mit ungewöhnlich geringem Zeitaufwand, u. ä.) weiter zu fördern, dass eine angemessene und verhältnismäßige materielle Befassung des Qualitätskontrollprüfers mit dem Prüfungsgegenstand gewährleistet ist.

- **Aussagekräftige Berichterstattung der Prüfer für Qualitätskontrolle**

Nach Inkrafttreten des APAReG müssen die Qualitätskontrollberichte vollständig, klar und eindeutig die festgestellten Mängel, einschließlich etwaiger Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung in den Prüfungsaufträgen, benennen. Die in 2016 ausgewerteten Qualitätskontrollberichte enthielten bisher nur vereinzelt eine Berichterstattung über erhebliche Einzelfeststellungen. Die KfQK wird sich künftig regelmäßig im Rahmen von stichprobenartigen Kontrollen der Qualitätskontrollprüfer von der Vollständigkeit der Berichterstattung über festgestellte Berufspflichtverletzungen überzeugen können. Hierzu ergingen erste Untersuchungsanordnungen der WPK an einzelne Prüfer, eine Aufsichtsmaßnahme wurde noch in 2016 durchgeführt. Die APAS wird beobachten, ob dies zu einer Verbesserung der Qualität und Transparenz der Berichterstattung der Prüfer führen wird.

- **Aufgriff von Berufspflichtverstößen**

Die sog. Firewall (d. h. das Verbot, Feststellungen der Qualitätskontrolle bei der Verhängung von berufsaufsichtlichen Maßnahmen zu verwerten) ist mit Inkrafttreten des APAReG weggefallen. In 2016 erfolgte in zwei Fällen eine Unterrichtung des Vorstands der WPK über in der Qualitätskontrolle festgestellte Berufspflichtverstöße. Die APAS hat die Entwicklung eines Kriterienkatalogs angeregt, anhand dessen über die Abgabe von Vorgängen an die Berufsaufsicht entschieden werden kann.

- **Durchsetzung wirksamer Qualitätskontrollen**

Auch nach Inkrafttreten des APAReG waren – wie schon nach altem Recht – weiterhin Fälle zu verzeichnen, in denen Praxen durch Wechsel des Rechtsträgers versuchten, die Pflicht zur Qualitätskontrolle zu umgehen (sog. Rechtsträgerhopping). In derartigen Fällen hat die WPK nach neuem Recht nun die Möglichkeit, auf Basis einer Risikoanalyse die Qualitätskontrolle bei den neu gegründeten Rechtsträgern vorzeitig anzuordnen, so dass sich diese Praxen nicht der grundsätzlichen Verpflichtung einer zeitnahen Prüfung ihres Qualitätssicherungssystems entziehen können. Die APAS wird hierauf ein besonderes Augenmerk haben.

3.4.3 Bestellung, Anerkennung, Widerruf und Registrierung bei der WPK

Einen Schwerpunkt in diesem Bereich bildeten die Themen Bestellungen und Widerruf. Hierzu erhält die APAS in engen zeitlichen Abständen allgemeine Informationen zu den von der WPK intern versandten Rundbriefen. Ein besonderes Augenmerk lag 2016 auf den Ausnahmegenehmigungen bei Ausübung von mit dem Wirtschaftsprüferberuf unvereinbaren Tätigkeiten. Hierbei ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

Auch hier hat die APAS in 2016 von ihrem Teilnahmerecht Gebrauch gemacht und an der Sitzung der Vorstandsabteilung "Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten" teilgenommen.

3.5 Internationale Zusammenarbeit



Die APAS ist nach Art. 29 ff. Verordnung (EU) 537/2014 und gemäß § 66c WPO für die Zusammenarbeit mit anderen Prüferaufsichten sowie sonstigen Stellen auf europäischer und internationaler Ebene zuständig.

3.5.1 Europäische Union – CEAOB

Als zuständige Behörde im Sinne des Art. 32 Abs. 1 der geänderten Abschlussprüferrichtlinie 2006/43/EG ist die APAS Mitglied im CEAOB, dem Ausschuss der Europäischen Aufsichtsstellen für Abschlussprüfer.

Das CEAOB ist für die Zusammenarbeit der europäischen Aufsichtsstellen gemäß Art. 30 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 neu gegründet worden. Viele Aufgaben aus den vorherigen europäischen Gremien EGAOB und EAIG werden durch das CEAOB in einer anderen Struktur fortgeführt. Der Leiter der APAS wurde zum ersten Vorsitzenden des CEAOB gewählt und gestaltet die Zusammenarbeit der Prüferaufsichten in Europa maßgeblich mit, um die Aufsicht über die Abschlussprüfer in Europa weiter zu vereinheitlichen. Er koordiniert die Arbeit der unterschiedlichen Arbeitsgruppen und arbeitet intensiv mit der stellvertretenden Vorsitzenden des CEAOB, die durch die EU-Kommission ernannt wurde, zusammen. Das CEAOB ist bis zum Jahresende 2016 in zwei Plenary Meetings zusammengetreten.

Die Arbeit des neuen Gremiums war im ersten Halbjahr seines Bestehens durch aufbau- und ablauforganisatorische Aufgaben gekennzeichnet. Die APAS unterstützte das CEAOB engagiert bei der Gründung von Arbeitsgruppen (Subgroups) und der Entwicklung von Arbeitsprogrammen. Die Sekretariatsgeschäfte des CEAOB, die von der EU-Kommission wahrgenommen werden, bildeten dabei eine hilfreiche Unterstützung bei der Umsetzung der Aufgaben.

3.5.1.1 Mitarbeit in ausgewählten Subgroups des CEAOB

CEAOB Inspection Subgroup (ISG)

Die APAS beteiligt sich intensiv an der Arbeit der ISG. Diese dient dem Erfahrungsaustausch und einer einheitlichen Vorgehensweise der europäischen Aufsichtsstellen im Bereich der Inspektionen. Die ISG hat erstmalig im Oktober 2016 getagt und führt seit diesem Zeitpunkt die Tätigkeit der ehemaligen EAIG fort.

Wesentliche Basis für diese Arbeit der ISG ist die von der EAIG übernommene Datenbank der Inspektionsfeststellungen. Sie enthält Inspektionsfeststellungen der europäischen Aufsichtsstellen in Bezug auf die zehn größten europäischen Prüfernetzwerke und wird IT-technisch durch die APAS mit technischer Unterstützung durch das BAFA verwaltet.

Inspektionsfeststellungen der Datenbank werden auf ihre Ursachen hin analysiert und anschließend sowohl mit dem Berufsstand (z. B. in Zusammenarbeit mit den Colleges of Regulators) als auch in gemeinsamen Sitzungen mit der CEAOB International Audit Standards Subgroup sowie den Standardsetzern (IAASB und IESBA) besprochen. Bezüglich spezifischer Feststellungen aus Inspektionen bei Prüfungen von Kreditinstituten erfolgte ein intensiver Austausch in einer speziellen Arbeitsgruppe sowie mit der europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA.

Neben der Entwicklung eines einheitlichen Verständnisses von Inspektionsfeststellungen als Ausgangsbasis fördert die CAIM der EAIG als weitere Initiative ein konsistentes Vorgehen der Prüferaufsichten bei Inspektionen.

Sie ist europaweit implementiert und wird von der ISG erfolgreich weiterentwickelt. So werden ergänzend zu den Modulen zur Inspektion des Qualitätssicherungssystems einer Wirtschaftsprüferpraxis weitere Module zur Inspektion von einzelnen Prüfungsaufträgen entwickelt, die dann vom CEAOB Plenum zur europaweiten Anwendung empfohlen werden. Inspektoren der APAS sind an der Entwicklung von CAIM aktiv beteiligt.

Colleges of Regulators

Das CEAOB hat im November 2016 Colleges of Regulators gemäß Art. 32 der Verordnung (EU) 537/2014 für die vier größten europäischen Prüfernetzwerke eingerichtet. Die APAS ist in jedem dieser Gremien vertreten, sie hat in einem College of Regulators die Funktion des Moderators übernommen und koordiniert insoweit dessen Arbeiten. Die Colleges of Regulators bieten die Möglichkeit zu einem internen Austausch der Prüferaufsichten aber auch zum Dialog mit der jeweiligen europäischen Leitungsebene der Prüfernetzwerke, zum Beispiel in Bezug auf die Inspektionsfeststellungen der Datenbank. Darauf aufbauend nehmen die Prüfernetzwerke Ursachenanalysen vor, leiten Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung ein und berichten hierüber an das College.

Erörtert werden ebenfalls allgemeine Weiterentwicklungen im Qualitätssicherungssystem der Prüfernetzwerke sowie auch der Prüfungsmethodologie im Zusammenhang mit bedeutsamen Marktentwicklungen wie z. B. die Digitalisierung der Abschlussprüfung oder die Auslagerung von Prüfungstätigkeiten.

CEAOB Enforcement Subgroup

In dieser Subgroup erfolgt der Erfahrungsaustausch der europäischen Aufsichtsstellen hinsichtlich der anlassbezogenen Ermittlungsmaßnahmen und der Sanktionierungen von Berufspflichtverletzungen. Ferner werden mögliche Aspekte für ein einheitliches Vorgehen im Bereich der Berufsaufsicht abgestimmt.

Zur Erfüllung der Aufgaben des CEAOB hat die APAS diesem zu verschiedenen Zeitpunkten Informationen über Berufsaufsichtsmaßnahmen zu übermitteln (§ 69 Abs. 4 WPO). Unverzüglich ist über alle vorübergehend verhängten Tätigkeits- und Berufsverbote sowie die Ausschließung aus dem Beruf zu unterrichten (§ 69 Abs. 4 Satz 1 WPO). Weiterhin hat die APAS dem CEAOB nach § 69 Abs. 4 Satz 2 WPO jährlich aggregierte Informationen, insbesondere über alle unanfechtbaren berufsaufsichtlichen Maßnahmen, zu übermitteln.

Im Jahr 2016 ist keine Übermittlung von derartigen Informationen erforderlich geworden.

CEAOB Market Monitoring Subgroup

Die Aufgabe dieser Subgroup besteht im Wesentlichen darin, den Markt für die Bereitstellung von Abschlussprüfungsleistungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse zu überwachen und zu bewerten. Für diese Zwecke werden Leistungsindikatoren und Kenngrößen entwickelt. Die APAS ist seit Einrichtung dieser Subgroup deren Mitglied und hat in 2016 u. a. bei der Erstellung ihres Arbeitsprogramms mitgewirkt.

3.5.2 International – IFIAR

Aufgrund der europäischen Reform zur Abschlussprüfung ist auch die Zusammenarbeit mit internationalen Gremien auf eine andere Stufe gestellt worden.

Die APAS hat als neue Behörde das verkürzte Verfahren zur Übertragung der Mitgliedschaft im IFIAR, dem Internationalen Forum der unabhängigen Prüferaufsichten, erfolgreich durchlaufen. Als Mitglied im dortigen Fachbeirat (Advisory Council) begleitete sie eng die Entwicklungen zur neuen IFIAR-Leitungsstruktur und den Aufbau eines ständigen IFIAR-Sekretariates in Tokio.

Durch Mitarbeit, insbesondere in den folgenden wichtigen Arbeitsgruppen (Working Groups), gestaltet die APAS maßgeblich die internationale Zusammenarbeit der Prüferaufsichten auf globaler Ebene mit.

IFIAR Global Audit Quality Working Group (GAQ)

In der GAQ wird der Austausch mit den Leitungsebenen der sechs weltweit größten Prüfernetzwerke gepflegt. Mit diesen Netzwerken hat IFIAR sich auf eine Initiative zur Verbesserung der Prüfungsqualität verständigt. Die Anzahl von Abschlussprüfungen mit wesentlichen Inspektionsfeststellungen soll in den kommenden Jahren um 25 % reduziert werden.

Wesentliche Bereiche des Dialogs mit den Prüfernetzwerken sind neben den Inspektionsfeststellungen, Ursachenanalysen und Verbesserungen des weltweiten Qualitätssicherungssystems auch aktuelle Tendenzen in der Abschlussprüfung wie z. B. die Digitalisierung und die Analyse großer Datenmengen jeweils im Hinblick auf die Prüfungsqualität.

IFIAR Enforcement Working Group

In dieser Working Group tauschen sich die Prüferaufsichten auf globaler Ebene zu Untersuchungen und Sanktionierungen bei berufsrechtlichem Fehlverhalten von Abschlussprüfern aus.

3.5.3 Bilateral

Die APAS ist Ansprechpartner für den Abschluss von bilateralen Vereinbarungen zur Zusammenarbeit.

So bildete der Abschluss einer neuen Vereinbarung zur Zusammenarbeit mit dem PCAOB, der US-amerikanischen Abschlussprüferaufsicht, einen weiteren Schwerpunkt in 2016. Diese wichtige Vereinbarung bildet die Grundlage für jede Form der Zusammenarbeit und den Austausch von Arbeitspapieren und anderen Informationen. Vor allem aber ist sie Voraussetzung und Grundlage für die Durchführung von gemeinsamen Inspektionen (Joint Inspections). Durch den Abschluss der Vereinbarung bereits im August 2016 konnte eine von der Vorgängerorganisation der APAS begonnene Joint Inspection unmittelbar fortgesetzt werden. Darüber hinaus wurde eine weitere Joint Inspection im Herbst 2016 durchgeführt. Mit dieser Joint Inspection wurde der zweite Inspektionszyklus in Deutschland erfolgreich abgeschlossen und das bestehende Vertrauensverhältnis zwischen der APAS und dem PCAOB weiter gestärkt.

Des Weiteren wurden die Arbeiten für den Abschluss bzw. die Fortführung von bilateralen Vereinbarungen mit Kanada und der Schweiz aufgenommen.

Die APAS hat darüber hinaus in Zusammenarbeit mit der Weltbank aktiv an Projekten zur Stärkung der Unabhängigkeit der Prüferaufsicht in osteuropäischen Ländern und Drittländern teilgenommen.

4 Ausblick

Die anstehenden Veränderungen und Entwicklungen auf dem nationalen und internationalen Markt für Abschlussprüfungen sind erheblich.

Digitalisierung und Analyse großer Datenmengen sowohl auf Seite der Prüfungsgesellschaften als auch auf Seite von deren Mandanten, die Auslagerung von Prüfungsleistungen in sogenannte Shared Service Center, Veränderung der Geschäftsmodelle der multidisziplinär tätigen Abschlussprüfer sowie daraus folgend Änderungen im Personalwesen (u. a. Personalstruktur, Personalkosten, Karrieremodelle, Aus- und Fortbildung) und in der Preisgestaltung (Preismodelle) sind nur einige wesentliche Tendenzen in diesem Bereich.

Diese Entwicklungen werden die Art und Weise der Durchführung von Abschlussprüfungen spürbar verändern. Darüber hinaus steigen auch fachliche Anforderungen an die Abschlussprüfer wie etwa durch die Einführung neuer komplexer Rechnungslegungsstandards. Und nicht zuletzt wird bereits über potenzielle Anpassungen von Prüfungsstandards diskutiert.

Die APAS wird diese Entwicklungen national wie international eng begleiten und sich insbesondere auf mögliche Auswirkungen auf die Qualität der Abschlussprüfung konzentrieren.

Gleichzeitig wird weiterhin der Dialog mit allen Stakeholdern fortgeführt. Die genannten Themenkreise und daraus sich ergebende Konsequenzen eignen sich ebenso und besonders für einen Austausch mit den Prüfungsausschüssen und Aufsichtsräten der Unternehmen von öffentlichem Interesse, für den sich die APAS nachdrücklich einsetzt.

Zum Zeitpunkt des Erscheinens dieses Jahresberichtes hat die APAS bereits mehr als sechs weitere Monate auf dem Weg ihres Bestehens zurückgelegt. Auch die neu hinzugekommenen Aufgaben der APAS werden nunmehr im „Regelbetrieb“ abgearbeitet. Die organisatorische und technische Eingliederung in das BAFA ist abgeschlossen.

Aufgrund der Erfahrungen eines vollen Jahres ist der Umfang auch der künftigen Aufgaben präzise abgeschätzt und die Personalplanung unter Berücksichtigung des schonenden Einsatzes der Ressourcen und Steuergelder angepasst worden. Der Personalbedarf ist nicht unerheblich. Seit ihrer Einrichtung ist die APAS um sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewachsen. Der weitere Personalaufbau schreitet voran und wird voraussichtlich 2018 abgeschlossen sein.

In 2018 wird die APAS ihren ersten Jahresbericht mit Bezug auf ein volles Kalenderjahr (2017) veröffentlichen. Dieser wird dann für künftige Berichte die Basis für die Fortschreibung von Statistiken und Auswertungen, beispielsweise zur Beurteilung der Feststellungen bei Inspektionen, darstellen.

